

Glossar

Abgeschlossenes Geschäft

Als abgeschlossen gilt ein Geschäft, wenn die zwischen den Vertragsparteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen nach den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts rechtsgültig zustande gekommen sind.

Abschlusstagprinzip (trade date accounting)

Mittels Kassageschäft gekaufte Vermögenswerte werden am Abschlusstag in die entsprechende Aktivposition gebucht. Gleichzeitig wird die Verpflichtung zur Bezahlung bilanzwirksam. Verkaufte Vermögenswerte werden am Abschlusstag aus der entsprechenden Aktivposition ausgebucht. Gleichzeitig wird die Forderung auf Bezahlung des Verkaufspreises bilanzwirksam.

Accrual-Methode (Amortisationsmethode)

Bei der Accrual-Methode wird die Zinskomponente in der Erfolgsrechnung pro rata oder nach der Zinseszinsmethode über die Laufzeit bis zur Endfälligkeit berücksichtigt. Bei der Abgrenzung des Agios bzw. Disagios von festverzinslichen Schuldtiteln über deren Laufzeit wird in diesem Zusammenhang auch von der „amortized cost method“ gesprochen.

Auslandgeschäft

Banken mit Sitz in der Schweiz haben ein Auslandgeschäft, wenn sie ausserhalb der Schweiz über mindestens eine Zweigniederlassung oder gemäss Art. 34 BankV zu konsolidierende Gesellschaft verfügen.

Ausserbörslich gehandelte (over the counter / OTC) derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente, die nicht standardisiert sind und nicht an einer im Sinne der Definition von börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten qualifizierten Börse gehandelt werden. In diesem Sinne gelten auch an Effektenbörsen gehandelte Kassen-, Termin- und Prämienengeschäfte als ausserbörslich gehandelt, da die Voraussetzung der täglichen Margenpflicht nicht erfüllt ist.

Banken

Für die Rechnungslegung gelten als Banken

a) in der Schweiz: Die dem Gesetz im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BankG unterstellten Institute und die Pfandbriefzentralen sowie die dem Börsengesetz (BEHG) unterstellten Effekthändler (Art. 10 BEHG);

b) im Ausland: Notenbanken, Kredit- und andere Institute, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes als Banken oder Sparkassen gelten, Effekthändler, Brokers und Agents de Change, sofern sie einer der schweizerischen Aufsicht vergleichbaren Kontrolle unterstehen und ihrerseits gesetzliche Eigenmittelerfordernisse erfüllen müssen. Multilaterale Entwicklungsbanken gelten als Banken.

Glossar

Beteiligte

Beteiligte sind natürliche und juristische Personen, die einen Anteil am Eigenkapital der Bank besitzen. Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn Beteiligte über mehr als 5 % der Stimmen verfügen. Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn Beteiligte direkt oder indirekt über mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen verfügen oder wenn sie in der Lage sind, die Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend zu beeinflussen.

Beteiligungen mit Kurswert

Als Beteiligungen mit Kurswert gelten an einer anerkannten Börse oder regelmässig an einem repräsentativen Markt gehandelte Beteiligungstitel.

Börsengehandelte (Exchange Traded) derivative Finanzinstrumente

Als börsengehandelt gelten alle derivativen Finanzinstrumente, die an einer Options- und / oder Financial-Futures-Börse, die einer angemessenen staatlichen Aufsicht oder börseneigenen Überwachung des Marktes und der Marktteilnehmer untersteht sowie finanzielle Sicherheiten für die Erfüllung der Kontrakte durch eine an jedem Börsenabschluss als Vertragspartei oder Garantin beteiligte Clearingsstelle gewährleistet. Zudem findet bei börsengehandelten Kontrakten ein tägliches „Margining“, d.h. eine tägliche Neubewertung mit einer allfälligen Margennachforderung, statt.

Derivative Finanzinstrumente

Bei derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte (Beteiligungstitel, Rohstoffe) oder Referenzsätze (Zinsen, Währungen) abgeleitet wird. Derivative Finanzinstrumente können in folgende zwei Gruppen zusammengefasst werden:

Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs).

Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (over the counter / OTC Options) und börsengehandelte Optionen (exchange traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.

Effekthändler

Als Effekthändler gelten natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften gemäss den Begriffsbeschreibungen von Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 2 BEHV.

Eigenhändler (principal)

Die Bank handelt bei Transaktionen auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) als Eigenhändler. Im Kundengeschäft handelt die Bank ebenfalls als Eigenhändler, wenn sie als direkter, zwischengeschalteter Vertragspartner zwischen zwei Gegenpartien eintritt. Die Bank muss auch dann den Vertrag gegenüber der einen Gegenpartei erfüllen, wenn die andere nicht erfüllt.

Glossar

Erfüllungstagprinzip (settlement date accounting)

Zwischen Abschluss- und Erfüllungstag werden die Wiederbeschaffungswerte von gekauften und verkauften Vermögenswerten in den Positionen *Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente* bzw. *Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente* bilanziert. Die Bilanzierung in der für die betroffenen Vermögenswerte massgebenden Aktivenposition bzw. die Ausbuchung erfolgt am Erfüllungstag. Gleichzeitig wird die entsprechende Verpflichtung bzw. Forderung bilanzwirksam.

Exchange Traded

Siehe „Börsengehandelte derivative Finanzinstrumente“.

Fair Value

Der Fair Value entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Ist ein preiseffizienter und liquider Markt gegeben, kann bei der Fair-Value-Bewertung vom entsprechenden Marktpreis ausgegangen werden. Wo ein solcher Markt fehlt, wird der Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells bestimmt.

Geldmarktpapiere

Verbriefte Forderungen für kurzfristig, in der Regel bis zu einem Jahr, an Schuldner mit guter Bonität zur Verfügung gestellte Geldmittel.

Geldmarktbuchforderungen

Geldmarktbuchforderungen sind kurzfristige, nicht wertpapiermässig verurkundete, sondern in Registern geführte Teilbeträge von Grossdarlehen, die der Emittent bei einer Vielzahl von Anlegern zu einheitlichen Bedingungen aufnimmt und wofür öffentlich geworben wird.

Gruppengesellschaften

Als Gruppengesellschaften (oder Konzerngesellschaften) gelten alle rechtlich selbständigen Gesellschaften und ihre Niederlassungen, die direkt oder indirekt unter einheitlicher Leitung der Bank als Obergesellschaft (Muttergesellschaft) stehen.

Hypothekargeschäft

Kreditgeschäft, das durch ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht (Grundpfandverschreibung, Gült oder Schuldbrief) direkt oder indirekt sichergestellt ist. Bei der direkten Sicherstellung erhält der Pfandnehmer das Grundstück unmittelbar als Pfand. Bei der indirekten wird dem Pfandnehmer der Grundpfandtitel als Faustpfand oder im Rahmen einer Sicherungsübereignung übergeben.

Glossar

Kommissionär (agent)

Kommissionär gemäss Art. 425 Abs. 1 OR ist, wer gegen eine Kommission in eigenem Namen für Rechnung eines Kunden mit einer anderen Gegenpartei (z.B. Broker) ein Geschäft abschliesst. Da die Bank in eigenem Namen für Rechnung des Kunden handelt, ist sie auch dann zur Erfüllung des mit der Gegenpartei abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, wenn der Kunde nicht erfüllt. Fällt umgekehrt die Gegenpartei aus, so haftet die Bank gegenüber ihrem Kunden nur, wenn sie ihm nicht namentlich bekannt gibt, mit wem sie für seine Rechnung handelt. Gibt die Bank ihrem Kunden nicht namentlich bekannt, mit wem sie für seine Rechnung handelt, so handelt die Bank als Eigenhändler (siehe Art. 437 OR).

Kotierte Banken

Kotierte Banken sind Institute, deren Beteiligungs- und / oder Schuldtitel kotiert sind oder welche eine Kotierung beantragt haben und dazu einen Kotierungsprospekt erstellen.

Kunden

Als Kunden gelten alle Geschäftspartner, die nicht Banken sind.

Liquidationswert

Beim Liquidationswert handelt es sich um einen geschätzten realisierbaren Veräusserungswert. Bei der Bestimmung des Liquidationswertes wird vom geschätzten Marktpreis ausgegangen. Von diesem sind die üblichen Wertschmälerungen, Haltekosten (Unterhaltskosten, Refinanzierungskosten des Verwertungszeitraums) und die noch anfallenden Liquidationsaufwendungen wie Liquidationssteuern, Heimfallkosten etc. in Abzug zu bringen. Bei nachrangigen Grundpfändern sind zudem die dem Vorgang zuzurechnenden Vorgangszinsen zu berücksichtigen.

Mäkler (arranger)

Die Bank handelt als Mäkler gemäss Art. 412 Abs. 1 OR, wenn sie im Auftrag eines Kunden gegen Bezahlung einer Vergütung diesen mit einer anderen vertragswilligen Partei zusammenbringt und diese Parteien bei Vertragsverhandlungen berät. Kommt ein Vertrag zustande, dann wird dieser bilateral zwischen den beiden Parteien abgeschlossen. Die Bank übernimmt weder ein Markt- noch ein Kreditrisiko.

Nachrangigkeit

Forderungen gelten als nachrangig, wenn aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie im Falle der Liquidation, des Konkurses oder Nachlassvertrages den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen des Schuldners verrechnet noch aus seinen Vermögenswerten sichergestellt werden.

Nahestehende Personen (related parties)

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen des Unternehmens oder des

Glossar

Konzerns ausüben kann. Gesellschaften, welche direkt oder indirekt ihrerseits von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Gemäss diesen vorliegenden Richtlinien gelten als nahestehende Personen die Gruppengesellschaften und qualifizierten Beteiligten sowie die verbundenen Gesellschaften und die Mitglieder der Organe.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Als "öffentlich-rechtliche Körperschaften" gelten die im öffentlichen Recht geregelten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, z.B. Bund, Kantone, Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden), Regiebetriebe. Im Ausland in Analogie: Staaten, Länder, Departemente und Gemeinden. Gemischtwirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Form fallen unabhängig der Höhe der Beteiligungsquote nicht unter diesen Begriff, ausser das öffentliche Gemeinwesen garantiere vollumfänglich und unbeschränkt für deren Verpflichtungen. Kantonalbanken gelten in jedem Fall bezüglich ihrer Bilanzierung als Banken.

Operationelles Risiko

Mit operationellen Risiken wird die Gefahr von Verlusten bezeichnet, die in der Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechtsrisiken, nicht aber strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Organkredite

Als Organkredite im Sinne der Rechnungslegung gelten auf Einzelinstitutsebene alle Forderungen der Bank gegenüber Organen der Bank sowie gegenüber Organen der Muttergesellschaft. Wird eine Subkonzernrechnung veröffentlicht, so sind zusätzlich Forderungen gegenüber Organen der Subholdinggesellschaft zu berücksichtigen. Als Organkredite auf Konzernebene gelten alle Forderungen der Muttergesellschaft und der einzelnen Gruppengesellschaften gegenüber Organen der Muttergesellschaft. Als Organe gelten Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Verwaltungsrat, auch Bankrat oder Aufsichtsrat), der obersten Geschäftsleitung sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und den je von diesen beherrschten Gesellschaften.

Over the counter / OTC

Siehe „Ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente“.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte mit Wertschriften (Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte) sind Verträge, durch die eine Partei (Pensionsgeber) ihr gehörende Wertschriften einer anderen Partei (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Barbetrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertschriften später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines anderen im voraus vereinbarten Barbetrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden. In der Regel werden Margenvereinbarungen getroffen, wodurch wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die

Glossar

Wertschriften beim Pensionsgeber verbleibt und der Pensionsnehmer die Stellung eines gesicherten Kreditgebers hat.

Personenbezogener Goodwill / Personenbezogene immaterielle Werte

Goodwill und / oder immaterielle Werte sind „personenbezogen“, wenn beispielsweise der Fortbestand der Kundenbeziehung stark abhängig von bestimmten Personen ist.

Repräsentativer Markt

Ein organisierter Markt mit regelmässiger Kurspublikation, an welchem mindestens drei voneinander unabhängige Market-Maker normalerweise täglich Kurse stellen.

Reserven für allgemeine Bankrisiken

Die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind vorsorglich gebildete Reserven zur Absicherung gegen Risiken im Geschäftsgang der Bank.

Schuldendienst

Unter Schuldendienst sind die Zahlungen der Zinsen, Kommissionen, Amortisationen und Kapitalrückzahlungen zu verstehen.

Stille Reserven

Unter stillen Reserven versteht man die Differenz zwischen den Buchwerten und den gesetzlich zulässigen Höchstwerten. Nicht zu den stillen Reserven gehören die Zwangsreserven, die als Differenz zwischen den gesetzlichen Höchstwerten und den betriebswirtschaftlichen, wirklichen Werten definiert werden.

Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte umfassen Anlagen, Kredite, Beteiligungen und die im Rahmen des Securities Lending und Borrowing gemachten Transaktionen, welche die Bank im eigenen Namen, jedoch auf Grund eines schriftlichen Auftrags ausschliesslich für Rechnung und Gefahr des Kunden tätig oder gewährt. Der Auftraggeber trägt das Währungs-, Transfer-, Kurs- und Delkredererisiko, ihm kommt der volle Ertrag des Geschäfts zu. Die Bank bezieht nur eine Kommission.

True-and-Fair-View-Prinzip

Die Abschlüsse nach dem True-and-Fair-View-Prinzip müssen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen der gesetzlichen Bewertungsvorschriften vermitteln. Bei den statutarischen Abschlüssen liegt die Hauptdifferenz zwischen dem Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung und dem Einzelabschluss True and Fair View in der Tatsache, dass dieser keine stillen Reserven (auch in Form von Arbeitgeberbeitragsreserven) enthalten darf. Ausserdem sind die latenten Steuern systematisch zu ermitteln, wobei die steuerlichen Verlustvorträge zu keiner Aktivierung führen dürfen. Dieses

Glossar

Aktivierungsverbot betrifft die zusätzlichen Einzelabschlüsse True and Fair View und die Konzernrechnung nicht.

Zudem müssen diese Abschlüsse noch einige zusätzliche Anforderungen erfüllen. Sie beziehen sich auf die Bewertung nach der Equity-Methode von Beteiligungen, bei welchen die Bank / Finanzgruppe einen bedeutenden Einfluss ausüben kann (im statutarischen Einzelabschluss True and Fair View sind lediglich die Auswirkungen einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode im Anhang anzugeben), die grundsätzliche Notwendigkeit eines Restatements im Falle von Anpassungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die Offenlegung von verdeckten Kapitalzuschüssen und Ausschüttungen.

Überfällige Forderungen (non performing loans)

Forderungen sind überfällig (non-performing) wenn mindestens eine der folgenden Zahlungen mehr als 90 Tage nach Fälligkeit nicht vollumfänglich geleistet worden ist:

- Zinszahlungen
- Kommissionszahlungen
- Amortisationen (Teil-Kapitalrückzahlungen)
- Vollständige Kapitalrückzahlung

Sind die aus einer Grundforderung herrührenden Zins-, Kommissions- und / oder Amortisationszahlungen überfällig, so gilt auch die Grundforderung als non-performing. Forderungen gegenüber Schuldern, die in Liquidation sind, gelten immer als non-performing. Kredite mit bonitätsbegründeten Sonderkonditionen (z.B. wesentliche Zinszugeständnisse mit Zinsen, die unter den Refinanzierungskosten der Bank liegen) gelten als non-performing.

Überfällige Forderungen sind häufig Bestandteil der gefährdeten Forderungen.

Unterbeteiligungen

Als Unterbeteiligung gilt die Übernahme von Anteilen an einem Kreditgeschäft, welches durch eine andere Bank, der federführenden Bank, abgeschlossen wurde. Die unterbeteiligte Bank tritt gegenüber dem Schuldner nicht als Kreditgeberin auf. Sie übernimmt für ihren Anteil das Delkredererisiko und hat Anspruch auf den diesem entsprechenden Zinsertrag. Die federführende Bank hat die Unterbeteiligungen vom gesamten Kreditbetrag in Abzug zu bringen; die unterbeteiligte Bank hat ihren Anteil entsprechend dem Schuldner zu bilanzieren.

Verbundene Gesellschaften (affiliated entities)

Gesellschaften, die nicht Teil des von der Bank gebildeten Konzerns sind, aber durch eine in der Konzernstruktur über der Bank stehende Gesellschaft unter einheitlicher Leitung zusammengefasst werden, gelten als verbundene Gesellschaften.

Glossar

Wertberichtigungen

Wertberichtigungen sind Korrekturposten zu Aktiven für bereits eingetretene Entwertungen oder zu erwartende Vermögenseinbussen. Wertberichtigungen sind bestimmten Aktiven zuzuordnen und von diesen in Abzug zu bringen.

Wertminderung bei Forderungen

Eine Wertminderung liegt vor, wenn der voraussichtlich einbringbare Betrag (inkl. Berücksichtigung der Sicherheiten) den Buchwert der Forderung unterschreitet.

Wertschriften (Effekten)

Wertschriften sind vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Schuld- und Beteiligungstitel. Ihnen gleichgestellt sind nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte).

Wiederbeschaffungswert (replacement value)

Der Wiederbeschaffungswert entspricht dem Marktwert der offenen derivativen Finanzinstrumente aus Kunden- und Eigengeschäften am Bilanzstichtag. Geschäfte im Auftrag anderer Banken gelten als Kundengeschäfte. Positive Wiederbeschaffungswerte stellen Forderungen und somit ein Aktivum der Bank dar. Negative Wiederbeschaffungswerte stellen Verpflichtungen und somit ein Passivum der Bank dar.

Zinsengeschäft

Das Zinsengeschäft umfasst jene Geschäftsvorfälle, bei denen eine Bank mit den verfügbaren eigenen Mitteln und mit Geldern, die sie von Dritten entgegennimmt, Ausleihungen an Dritte gewährt, Finanzanlagen erwirbt, sowie das Handelsgeschäft finanziert mit dem Ziel, aus der Differenz zwischen vereinnahmten und bezahlten Zinsen einen positiven Zinsensaldo zu erwirtschaften. Zum Zinsengeschäft gehören auch Aufwände und Erträge aus Zinsabsicherungsgeschäften.